

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 21 Abs. 7 Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz vom 12.05.2009 (GVBl. S. 16) und des § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am 17.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbegehung,
- die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

(2) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren für den entstandenen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter in analoger Anwendung des allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses des Freistaats Thüringen erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch den Wartburgkreis entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(2) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, und der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt. Darüber hinaus wird eine Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Auslage erhoben.

(3) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(4) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 30 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

(5) Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage	Grundgebühr in Euro
A	100,00
B	150,00
C	200,00

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m²	Begehungsgebühr in Euro
bis 500	100,00
501-1000	150,00
1001-2000	200,00
ab 2001	300,00

3. Fahrtkostenpauschale

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25,00 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenschild/ Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Salzungen, den 03.12.2010

Landkreis Wartburgkreis



Krebs
Landrat



Anlage

Zuordnung der der Gefahrenverhütungsschau
unterliegenden Objekte zu den Objektkategorien

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
<i>Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie</i>	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von vorwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach Störfall-Verordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C